



**ALLGEMEINES**

1. FLUCHTLINIEN  
DIE BAUFLUCHTLINIEN SIND MASSSTÄBLICH ZU ÜBERNEHMEN. DER MINDESTABSTAND ZU DEN NACHBARGRENZEN HAT, SOFERNE DER PLAN NICHTS ANDERES FESTLEGT, MINDESTENS 30 M ZU BETRAGEN.
2. GEBÄUDEHÖHE  
IN DEN HANG REICHENDE GESCHOSSE WERDEN BEI BERECHNUNG DER GESCHOSSANZAHL NICHT BERÜCKSICHTIGT. HANGSEITIG DARF JEDOCH MAX. EIN ZUSÄTZLICHES GESCHOSS IN ERSCHEINUNG TRETEN. DIE ÜBERMAUERUNG DARF MAX. 40 CM BETRAGEN. FÜR GEBÄUDEMAUERUNG MIT EINEM DACHGESCHOSS GILT ABWEICHEND MAX. 80 CM ÜBER DIE DACHNEIGUNG DARF MAX. 25° BETRAGEN. BEI DACHGESCHOSSEN MAX. 35°. DACHFORM, DACHDECKUNG UND FIRSTRICHTUNG SIND AN DIE IN DER UMGEBUNG BESTEHENDE BEBAUUNG ANZUGLEICHEN.
3. GARAGEN  
SIND INNERHALB DES GEBÄUDES ODER GEM. PARAGR. 30 DER ÖÖ. BAUORDNUNG ZU ERRICHTEN.
4. WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESITZUNG  
DURCH ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN VERSORGNUNGSNETZE.
5. NEBENGEBAUDE  
DÜRFEN NUR INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHE ERRICHTET WERDEN.
6. VON DER NUTZUNGSSCHABLONE ABWEICHENDE BAUWEISEN, MAX. GESCHOSSANZAHL WERDEN IN DEN GRUNDSTÜCKEN ANGEZEIGT.

DIE ZUFAHRT ZU DEN GRUNDSTÜCKEN NR. 736/10 BZW. 736/15 IST ÜBER GRUNDBÜCHERLICH SICHERGESTELLTE GEH- UND FAHRRECHTE ÜBER DIE GRUNDSTÜCKE NR. 736/19 BZW. 736/26 GEWÄHRLEISTET.

**LEGENDE**

- GRENZE DES PLANUNGSGBIETES
- GRENZLINIE
- STRASSENFLUCHTLINIEN MIT ANGABE DER STRASSENBREITE
- STRASSENFLUCHTLINIEN MIT GEH- STEIG UND BREITENANGABE
- BAUFLUCHTLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN ANBAUVERBINDLICH
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
BESTEHEND  
GEPLANT  
AUFGEHOVEN
- STROMLEITUNG MIT SCHUTZZONE
- ÖFFENTL. KANAL
- HÖHENKOTEN  
FUSSWEGE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
- VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG
- BAUWEISEN  
OFFENE BW  
GESCHLOSSENE BW  
GRUPPENBW  
GEKUPPELTE BW
- BEBAUUNG  
BESTAND MIT GESCHOSSANZAHL,  
HAUSNUMMER UND FIRSTRICHTUNG  
BESTEHENDE GARAGEN
- FLÄCHENWIDMUNG  
WOHNGBIET  
REINES WOHNGBIET  
GEMISCHTES BAUGBIET

NUTZUNGSSCHABLONE

FLÄCHENWIDMUNG	MAX. GESCHOSSANZAHL	W   II
MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL	MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE		03   05
		0

DACHGESCHOSS D



DIE LAGE IM RAUM 1:25 000

NUR FÜR DEN AMTSGEBRAUCH  
STADT LEONDING ORIGINAL IM VORFAHRENSAKT  
BEBAUUNGSPLAN BUCHBERG BPL.22

ÖFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSZ DES GEMEINDERATES
AUFLAGENHINW. VON 11.6. BIS 7.8.79 ZAHL	AUFLAGE VON 11.6. BIS 7.8.79 DATUM (9.9.79) 30.5.1482
gedr. Beschab.	
RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER	RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER
GENEHMIGUNG D. Ö. O. LANDESREGIERUNG	KUNDMACHUNG
amt. der ö. B. Landesregierung Nr. 17261/75 am 16.10.1980 gemäß § 21 des ö. B. B. 1970, LGBl. Nr. 38/1972, genehmigt. Linz, am 16.10.1980 Für die ö. B. Landesregierung	KUNDMACHUNG VOM ANSCHLAG AM ABNAHME AM
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH D. AMT D. Ö. O. LANDES	BAUR. VOM
PLANVERFASSER	ARCHITEKT DIPL. ING. HEINZ W. L. A. N. G.

